Dr. René Sasse
RECHTSANWALT

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31.130 90 33
Mobil 01 76.21 05 22 46
Telefax 02 31.799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

RA Dr. René Sasse ● Chemnitzer Straße 126 ● 44139 Dortmund

Vorab per E-Mail an: Gremiengeschaeftsstelle@swr.de

SWR
Gremiengeschäftsstelle
70150 Stuttgart

05.10.2022

Förmliche Programmbeschwerde gemäß § 11 SWR Staatsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Verbandes Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V. (VFP), Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 14, 31582 Nienburg / W. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich.

A)

Ich nehme Bezug auf den vom SWR (mit-)produzierten Bericht „Undercover: So gefährlich sind Heilpraktiker“ des Formats „Vollbild“, abrufbar in der ARD-Mediathek und YouTube unter folgenden Links:

https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/psycho-pfusch-undercover-so-gefaehrlich-sind-heilpraktiker/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzE3MjY4MjA

https://www.youtube.com/watch?v=8weqtQoe1zY

Meine Mandantschaft ist ein Berufsverband von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern für Psychotherapie und vertritt deren berufspolitische Interessen. Mein Mandant und seine Mitglieder sehen sich durch die Veröffentlichung in der Online-Mediathek sowie der Video-Plattform YouTube in ihren Rechten verletzt. Dieses Schreiben soll dazu dienen, die im Rahmen des Beitrages geäußerten Fehleinschätzungen zu korrigieren und weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist es als förmliche Programmbeschwerde zu verstehen. Gerügt wird die Verletzung der Programmgrundsätze aus § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk. Danach gilt:

> *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.*
>
> *In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.*

B)

Die Programmbeschwerde wird wie folgt begründet:

Die wahrheitsgemäße Berichterstattung ist die zentrale Verpflichtung der Medien. Besonders hohe Anforderungen bestehen diesbezüglich an Nachrichtensendungen. Ihr Inhalt muss zwingend wahren Tatsachen entsprechen. Eine Berichterstattung, in der verschiedene Meinungen oder Informationen ganz oder teilweise bewusst ausgeblendet werden, ist unzulässig.

Der genannte Bericht diskreditiert den gesamten Berufsstand der Heilpraktiker für Psychotherapie in pauschaler, unangemessener und unsachlicher Art und Weise. Die durch den Beitrag hervorgerufene Herabsetzung des Berufsstandes wirkt sich nicht allein nachteilig auf Heilpraktiker für Psychotherapie aus, sondern auch auf meinen Mandanten als deren Berufsverband.

Der Beitrag selbst enthält inhaltliche Mängel, insbesondere unrichtige Behauptungen und einseitige Meinungsäußerungen über den Beruf des Heilpraktikers für Psychotherapie. Die journalistische Sorgfaltspflicht erfordert eine sorgfältige Recherche unter Berücksichtigung aller Aspekte eines Themas. Dieser Anforderung wird der gesendete Beitrag nicht gerecht. Da der Beitrag nur einseitig

berichtet und Gegenpositionen verschweigt, verstößt er zudem gegen das Gebot der Meinungsvielfalt.

Hierzu im Einzelnen:

I.) Fehlende Differenzierung zwischen sektoralen und allgemeinen Heilpraktikern

Bereits der Titel „Undercover: So gefährlich sind ***Heilpraktiker***“ belegt, dass die Recherche nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Der Beitrag behandelt ausschließlich „sektorale Heilpraktiker für Psychotherapie“, dies sind Heilpraktiker, die ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig sind. Darüber hinaus existieren sowohl andere Teilzulassungen wie z.B. der überwiegend schulmedizinisch tätige „Heilpraktiker für Physiotherapie“ oder für Logopädie als auch unbeschränkte Heilpraktiker, die auch körperliche Erkrankungen - meist mit naturheilkundlichen Verfahren - therapieren. Den gesamten Berufsstand zu diskreditieren, verbietet sich selbst dann, wenn man der **unzutreffenden** Ansicht der Redakteure über Heilpraktiker für Psychotherapie folgen würde. Dieses Vorgehen der unzulässigen Pauschalisierung zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Beitrag und erfolgt wiederholt im weiteren Verlauf der Reportage.

II.) Fehlende Differenzierung zwischen „Heilpraktikern für Psychotherapie“ und „Heilern“

Ein besonders schwerwiegender Fehler in der Berichterstattung ist die im Beitrag vorgenommene - unzureichend kenntlich gemachte - Gleichsetzung von „Heilpraktikern für Psychotherapie“ und „Heilern“. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Berufsbilder. Bei einer Recherche zu Defiziten bei Journalisten käme man kaum auf den Gedanken, undercover bei Bloggern oder Influencern zu recherchieren und dann aufgrund deren Fehlverhaltens den Berufsstand der Journalisten in Frage zu stellen. Umgangssprachlich formuliert, werden hier „Äpfel mit Birnen verglichen“. Nachfolgend seien die rechtlichen und faktischen Unterschiede der Berufe „Heilpraktiker“ und „Heiler“ kurz skizziert; diese ignoriert der Beitrag - offenbar aus Unwissen - vollständig.

1.) Im Gesundheitswesen sind nur folgende Berufsgruppen zur selbständigen Ausübung der Heilkunde befugt: Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker. Ärzte aufgrund ihrer Approbation, Heilpraktiker aufgrund ihrer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Diese Berufe erfüllen sämtliche Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit. Heilpraktiker besitzen wie Ärzte eine eigenständige medizinische Handlungskompetenz.

Gemäß § 1 Abs. 1 des HeilprG bedarf jeder, der die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, einer Erlaubnis. Psychotherapie stellt – anders als eine allgemeine Lebensberatung oder eine Heilertätigkeit – eine solche heilkundliche Dienstleistung dar; zu ihrer eigenständigen Durchführung ist deshalb eine Heilpraktikererlaubnis erforderlich. Die Rechtsprechung hat es jedoch für unverhältnismäßig erachtet, von Personen, die ausschließlich psychotherapeutisch tätig werden wollen, eine allgemeine Heilpraktikerüberprüfung zu verlangen. Neben der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis werden deshalb auch solche Erlaubnisse erteilt, die auf einzelne heilkundliche Gebiete beschränkt sind. Das bekannteste Beispiel hierfür bildet der Heilpraktiker für Psychotherapie, welcher ausschließlich psychotherapeutisch tätig werden darf. Einerseits beschränkt sich dessen Überprüfung auf Belange mit psychotherapeutischem Bezug, andererseits darf er anschließend ausschließlich psychotherapeutisch tätig werden.

Zur Gruppe der „Heilpraktiker für Psychotherapie“ zählen auch zahlreiche Diplom-Psychologen bzw. Psychologiemaster. Wer ein Studium in Psychologie mit dem Prüfungsfach „klinische Psychologie“ erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens 25 Jahre alt ist, erhält grundsätzlich eine sektorale Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie nach Aktenlage. Diese ist erforderlich, um psychotherapeutisch tätig zu sein; das Studium allein reicht hierzu nicht aus. Auch bei diesen klassisch wissenschaftlich ausgebildeten Personen handelt es sich um „Heilpraktiker für Psychotherapie“. Diplom-Psychologen haben in ihrem Studium bereits eingehende Vorkenntnisse über psychische Krankheitsbilder, deren Ursachen, Verlaufsformen und Behandlungsmöglichkeiten erworben. Der Anteil an Diplom-/Masterpsychologen unter den Therapeuten mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist hoch.

2.) Heiler beschränken sich auf Maßnahmen, die im spirituellen oder geistigen bzw. energetischen Bereich angesiedelt sind. Sie haben den (natur-)wissenschaftlichen Rahmen verlassen und berufen sich auf übernatürliche Gewalten, die sie mit übersinnlichen Kräften bekämpfen. Diese Personen wenden - objektiv betrachtet - keine therapeutischen oder diagnostischen Verfahren an; sie erzielen ihre vermeintliche Wirkung, indem sie durch spirituelle Maßnahmen auf den „Patienten“ (besser: „Klienten“) einwirken. Rechtlich wird die Heilertätigkeit **nicht** als Heilkunde eingestuft. Eine Heilpraktikererlaubnis ist für die Heilertätigkeit **nicht** erforderlich. (Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. März 2004, - 1 BvR 784/03 -, Rn. 1-22). Heiler werden auf Grundlage einer Gewerbeerlaubnis tätig.

Heiler grenzen sich ihrem Erscheinungsbild nach von der Tätigkeit der Ärzte und Heilpraktiker eindeutig ab. Diese Anbieter sind rechtlich verpflichtet, ihre Kunden auf die Nicht-Ärztlichkeit ihrer Tätigkeit hinzuweisen. Die gegen diese Personen gerichtete Kritik bzw. deren Fehlverhalten darf

indes nicht auf das Berufsbild der sektoralen oder allgemeinen Heilpraktiker übertragen werden. Denn Heiler und deren Klienten beschreiten einen von der Medizin abweichenden Weg.

Sofern ein Heiler seine Klienten unzureichend über die nicht heilkundliche Art seines Angebotes aufklärt oder diese gar davon abhält, therapeutischen Rat in Anspruch zu nehmen, ist es Aufgabe der Gewerbe-/Gesundheitsämter, dies zu unterbinden. Erweist sich der Heiler als charakterlich unzuverlässig und zu verantwortungsbewusstem Handeln nicht in der Lage, kann ihm die - für seine Tätigkeit erforderliche - Gewerbeerlaubnis entzogen werden. Zudem kann ein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist somit festzuhalten: Heiler üben im Gegensatz zu Heilpraktikern keine Heilkunde aus; ihre Behandlungen sind keine Heilbehandlungen im Sinne des HeilprG. Die Berufe des freiberuflichen Heilpraktikers und des gewerblichen Heilers sind deshalb strikt voneinander zu trennen. Dies zeigt sich formal an der Erlaubnispflicht des HeilprG; ihr unterfallen ausschließlich Heilpraktiker.

3.) Aus diesen Gründen ist es vollkommen inakzeptabel, dass sich der Beitrag in der ersten Hälfte ausschließlich mit einer Heilerin und deren grotesken Aussagen und Tätigkeiten befasst. Diese sind nicht ansatzweise repräsentativ für das Handeln von Heilpraktikern für Psychotherapie. Die Aussagen der im Beitrag erscheinenden Heilerin mögen absurd und lächerlich klingen; wichtig ist: Heilpraktiker haben weder „vom Universum gelernt“, sondern eine Heilpraktikerschule besucht, sie bieten keinen „Heiltrog gegen Parasiten“ an, weil es ihnen untersagt ist, Medikamente zu verschreiben oder körperlich wirkende Arzneimittel zu verwenden. Auch das erwähnte „Channeln“ ist kein Bestandteil der heilpraktischen Arbeit. Heilpraktiker für Psychotherapie verkaufen auch keine „Heildecken“ wie auf einer „Butterfahrt“. Der Verkauf von Produkten ist ihnen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nicht gestattet.

Die Berufsgruppe der Heilpraktiker wird in dem Bericht mit unzutreffenden Aussagen lächerlich und verächtlich gemacht.

Die Recherche belegt allenfalls, dass von unseriösen Heilern Gefahren ausgehen können, hat aber keine Relevanz für Heilpraktiker für Psychotherapie. Diese bieten keinen „Heiltrog“ oder „Channeln“, sondern insbesondere folgende psychotherapeutischen Heilverfahren an:

1. Existenzanalyse und Logotherapie
2. Hypnosetherapie
3. Individualpsychotherapie
4. Integrative Gestalttherapie

5. Klang- und Musiktherapie
6. Klientenzentrierte Gesprächstherapie
7. Körperorientierte Psychotherapie
8. Konzentrative Bewegungstherapie
9. Kunst- und Kreativtherapie
10. Lösungsorientierte Kurztherapie
11. Mentalfeldtherapie / Klopfakupressur
12. Neuro-Linguistische Psychotherapie
13. Personenzentrierte Psychotherapie
14. Psychodrama-Therapie
15. Psychosomatische Energetik
16. Schematherapie
17. Systemische Familientherapie
18. Tiefenpsychologische Psychotherapie
19. Tiergestützte Therapie / Reittherapie
20. Transaktionsanalytische Psychotherapie
21. Verhaltenstherapie / Kognitive VT

Es widerspricht der journalistischen Sorgfaltspflicht, über zehn Minuten lang den Eindruck hervorzurufen, die im Beitrag gezeigte Heilerin sei eine Heilpraktikerin für Psychotherapie, um dann erst am Ende des Abschnitts lapidar darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Heilerin gehandelt habe. Dem Zuschauer wird diese Differenzierung weder geläufig noch nachvollziehbar sein. Der unzutreffende Eindruck wird offenbar bewusst in Kauf genommen. Die Redakteure haben hier schlichtweg das Thema verfehlt. Es gab auch keinen nachvollziehbaren Grund, den unzutreffenden Eindruck einer heilpraktischen Tätigkeit erst entstehen zu lassen. Mein Mandat kann sich nicht des Eindrucks erwehren, dass die Redakteure, auch nachdem sie ihren Irrtum bemerkt hatten, das Filmmaterial nicht ungenutzt lassen wollten. Dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, dass keines der vorstehend genannten Heilverfahren in dem Beitrag thematisiert wurde.

III.) Weitere Beanstandungen

1.) Bei Minute 1:37 des Beitrages wird verdeutlicht, dass offenbar ein Psychiater der dort gezeigten Patientin statt einer Psychotherapie lediglich Beruhigungsmittel verschrieben hat. Wäre nicht dieses Vorgehen zu kritisieren? Hat nicht bereits dieses Verhalten der Patientin geschadet? Der Fall belegt, dass Patienten, bevor sie einen Heilpraktiker für Psychotherapie aufsuchen, oftmals bereits in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung waren. Wenn hier der Erfolg ausbleibt, werden Heilpraktiker für Psychotherapie ergänzend in Anspruch genommen. Besonders

schwerwiegende Krankheitsbilder werden deshalb in der Regel bereit ausgefiltert und gelangen nicht an den Heilpraktiker für Psychotherapie.

2.) Bei Minute 6:25 wird am Rande darauf hingewiesen, dass Hendrick nun bei einer Heilpraktikerin für Psychotherapie in Behandlung sei, mit der er sehr zufrieden wäre. Weshalb wird diese Aussage derart an den Rand gestellt? Warum wird nicht über diese Therapeutin berichtet? Dieser Vorgang belegt gerade, dass Heilpraktiker für Psychotherapie nicht mit Heilern gleichzusetzen sind. Hendrick war mit einer Heilerin unzufrieden und ist jetzt mit der Heilpraktikerin zufrieden!

Journalisten sollten sich bemühen, alle Aspekte einer Sache zu beleuchten und verschiedene Seiten zu Wort kommen zu lassen. Die Redakteure haben es hier vernachlässigt, die (geringe) Relevanz des dargestellten Sachverhaltes in Bezug auf das eigentliche Thema des Beitrages korrekt einzuordnen; er erhält hierdurch eine objektiv nicht begründbare (hohe) Bedeutung. Die Berichterstattung ruft eine „negative false balance“ hervor. Es wäre die Aufgabe der Redakteure gewesen, richtig einzuordnen, wie relevant der recherchierte Fall für das gesamte Berufsbild der Heilpraktiker war. Die einseitige Übergewichtung des dargestellten Sachverhaltes richtet erheblichen Schaden sowohl für die Heilpraktiker als auch für die Zuschauer an; es wird verhindert, dass die Zuschauer eine faktenbasierte Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Heilpraktikers für Psychotherapie treffen können.

Der Beitrag wählt mit dem Verhalten der einzelnen Heilerin einen speziellen Aspekt der Realität aus und hebt diesen derart hervor, dass die von den Redakteuren beabsichtigte Interpretation bzw. Bewertung und die Handlungsempfehlung (Abschaffung der Heilpraktiker) gefördert wird. Neudeutsch würde man dies wohl als „Framing“ bezeichnen.

3.) Bei Minute 7:40 ruft der Interviewpartner Prof. Dirk Revenstorf den Eindruck hervor, dass Heilpraktiker „Täter“ und deren Patienten „Opfer“ seien. Offenbar spielt er hier auf sexuelle Übergriffe von Therapeuten an. Kenntlich gemacht wird dies in dem Beitrag nur am Rande. Es bedarf indes keiner vertieften Begründung, dass solches Fehlverhalten nicht heilpraktikerspezifisch ist. Andernfalls wäre eine solche Behauptung empirisch zu belegen. Die relevante Fragestellung hätte hier lauten müssen, ob solches Fehlverhalten bei Heilpraktiker für Psychotherapie öfter zu beobachten ist als bei anderen Therapeuten. Hierzu werden jedoch keine Aussagen gemacht.

Es bleibt völlig im Unklaren, welche Art Gutachter der Experte sein soll. Es wird der Eindruck hervorgerufen, dass der Interviewpartner eine Vielzahl von Gutachten über Heilpraktiker für Psychotherapie erstattet habe; dieser Eindruck dürfte jedoch kaum belegbar sein. Um was für eine

Art von Gutachten soll es sich dabei handeln? Weshalb wird keine Aussage darüber gemacht, ob Heilpraktiker für Psychotherapie ihre Patienten stärker gefährden als andere Therapeuten?

Dies mündet im weiteren Verlauf der Sendung zu der plakativen Forderung des Experten, man müsse Heilpraktiker abschaffen (Minute 19:20). Diese polemische Äußerung ruft den (falschen) Eindruck hervor, dass sämtliche Heilpraktiker ein Risiko für ihre Patienten darstellen würden; dies spiegelt nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider. Diese Aussagen verwundern umso mehr, als dass es sich bei dem Experten um einen Gerichtsgutachter handeln soll. Diese Tätigkeit dürfte zumindest zukünftig aufgrund dieser einseitigen gegen den Berufsstand gerichteten Aussagen nicht mehr in Frage kommen. Es fehlt jeder Nachweis für die Aussagen des Interviewpartners. Weshalb ist er dazu befähigt, solche Aussagen zu treffen? Seine psychotherapeutische Kompetenz soll nicht in Abrede gestellt werden, seine Aussagen zu rechtlichen Kompetenzen von Heilpraktikern und deren Verhalten sind indes sehr angreifbar.

Unzutreffend ist insbesondere seine Aussage bei Minute 18:53 „Der Heilpraktiker könne alles behandeln“, „es gäbe keine Begrenzung“. Aus der Luft gegriffen scheint zudem seine Behauptung, dass gerade Heilpraktiker mit geringer Ausbildung sich berufen fühlten, schwere Störungen zu behandeln. Womit wird diese Behauptung belegt?

Die Aussagen sind wie folgt zu berichtigen: Erfolgt eine psychotherapeutische Behandlung eines Heilpraktikers nicht nach den aktuell geltenden fachlichen Standards, kann ein Behandlungsfehler vorliegen. Heilpraktiker kann hier eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (fahrlässige Körperverletzung), eine berufsrechtliche Verantwortlichkeit (Widerruf der Heilpraktikererlaubnis) und eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit (Schadensersatz & Schmerzensgeldansprüche des Patienten) treffen. Sofern ein Heilpraktiker für Psychotherapie ein Heilverfahren anwendet, muss er dieses in vollem Umfang fachlich beherrschen; andernfalls liegt ein Fall des Übernahmeverschuldens vor. Sofern ein Heilpraktiker durch eine nicht fachgerechte Behandlung einen pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustand hervorgerufen oder verschlimmert hat, kann es sich um eine Körperverletzung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB handeln.

Der Heilpraktiker für Psychotherapie darf aufgrund seiner eingeschränkten Heilkundezulassung keine organmedizinischen Diagnosen stellen und Behandlungen auf dieser Ebene durchführen. Er muss Patienten, bei denen körperliche Ursachen für psychische Beschwerden verantwortlich sein können, an entsprechende Fachärzte verweisen. Dies gilt auch für Patienten mit psychiatrischen Erkrankungsbildern, bei denen eine medikamentöse Behandlung erforderlich ist.

Wer als Heilpraktiker bei der Behandlung eines Patienten die Grenzen seiner therapeutischen Möglichkeiten überschreitet, verstößt gegen die Pflichten, die ihm die Berufsausübung auferlegt; gelangt der Heilpraktiker bei der Behandlung eines Patienten an die Grenzen seiner therapeutischen Möglichkeiten, so hat er sich der Weiterbehandlung zu enthalten und dafür zu sorgen, dass die Behandlung von einem fachlich hierzu geeigneten anderen Therapeuten übernommen wird. Führt er die Behandlung fort, obwohl er erkennen muss, dass sie seine Möglichkeiten überschreitet, so kann hierin eine grobe Verletzung seiner Sorgfaltspflicht liegen.

4.) Der gesamte Beitrag verfolgt eine ausschließlich kritische Sichtweise auf die Heilpraktikerschaft; es werden einseitig Defizite in den Vordergrund gestellt. Der Beitrag erwähnt zwar auch problematisches Verhalten der Ärzte und Psychotherapeuten, verfolgt dieses Thema jedoch nicht weiter. Er verzichtet auf jedes positive Beispiel einer Heilpraktikerbehandlung.

Richtig ist: Es existieren keine empirischen Belege dafür, dass Heilpraktiker für Psychotherapie ihre Patienten gefährden. Belastbare Nachweise werden in dem gesamten Beitrag nicht erwähnt; es wird ausschließlich über Ausnahmefälle berichtet. In der gesamten Dokumentation wird nicht ein einzelner weiterer Fall beschrieben, in dem ein Heilpraktiker für Psychotherapie einen Patienten nachweislich gefährdet hätte.

Es wäre von den Redakteuren zu erwarten gewesen, das Thema von allen Seiten aus zu betrachten und Vor- und Nachteile darzustellen. Eine einseitig heilpraktikerkritische Reportage dient nicht der objektiven Berichterstattung, sondern wird als „Meinungsmache“ empfunden. Der Beitrag reiht sich in eine Reihe weiterer negativer Berichte ein und ist dazu geeignet, Vorurteile gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Meinungsmache gegen Heilpraktiker, Lobbyismus der Ärzteschaft) zu bestätigen. Er schadet durch seine einseitige Ausrichtung dem Ansehen der ARD und des SWR.

Die Patienten der Heilpraktiker für Psychotherapie sammeln täglich positive Erfahrungen bei ihren Behandlungen. Letztlich werden sie in dem Bericht zu „ahnungslosen Deppen“ degradiert. Auch diese Personen werden den Eindruck gewinnen, dass keine faire Berichterstattung gegenüber Heilpraktikern erfolgt. Dieser Eindruck kann zu einer insgesamt medienkritischen Sichtweise führen.

Um dies in aller Deutlichkeit herauszustellen: Das Verhalten der Heilerin wird auch von meinem Mandanten scharf kritisiert. Das Fehlerverhalten eines Einzelnen - der noch nicht einmal der Heilpraktikerschaft angehört - darf indes nicht zu einer Kollektivhaftung und Diskreditierung des

gesamten Berufsstandes der Heilpraktiker führen. In jedem Berufsstand finden sich „schwarze Schafe“; es ist die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, dies zu unterbinden.

Den Gesundheitsämtern obliegt nach den jeweiligen Gesetzen über den Öffentlichen Gesundheitsdienst die Berufsaufsicht über Heilpraktiker (z.B. § 2 ÖGDG NRW). Patienten können sich im Falle eines Fehlverhaltens an die Gesundheitsämter wenden; diese sind verpflichtet, den erhobenen Vorwürfen nachzugehen. Die Sanktionsmöglichkeiten bei einem Fehlverhalten des Heilpraktikers reichen bis zum Widerruf der Heilpraktikererlaubnis. Zudem können je nach gesetzlicher Grundlage auch Bußgelder verhängt werden, sofern normative Vorgaben verletzt wurden.

5.) Sofern der Beitrag den Eindruck hervorruft, dass es an rechtlichen Vorgaben für Heilpraktiker mangelt, ist dies unzutreffend. So gilt bereits jetzt:

Heilpraktiker dürfen nicht den Eindruck erwecken, als Arzt tätig zu sein. Sie haben gemäß § 1 Abs. 3 HeilprG die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktiker für Psychotherapie“ zu führen. Heilpraktiker dürfen sich nicht ausschließlich „Heilpraxis“ oder „Praxis für Psychotherapie“ nennen, hier ist jeweils der Zusatz „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktiker für Psychotherapie“ zu ergänzen. Es muss für den Patienten erkennbar sein, dass er von einem Heilpraktiker behandelt wird.

Sofern es für die Patientin in dem Beitrag nicht ersichtlich war, dass es sich „nur“ um eine Heilerin gehandelt hat, war dies ebenfalls rechtlich unzulässig.

Die Anforderungen des Patientenrechtegesetzes gelten auch für Heilpraktiker. Diese sind verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der ärztlichen Patientenaufklärung (§ 630e BGB).

Eine wesentliche Berufspflicht des Heilpraktikers ist es, sich der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst zu sein, um einer notwendigen ärztlichen Behandlung seines Patienten nicht im Wege zu stehen. Ein Heilpraktiker darf das Unterlassen der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Hilfe weder veranlassen noch stärken. Ein praktizierender Heilpraktiker muss stets die Gefahren im Auge behalten, die sich daraus ergeben können, dass seine Patienten medizinisch gebotene Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen.

Heilpraktiker unterliegen darüber hinaus den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden.

Heilpraktiker haben grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten bei der Berufsausübung zu beachten wie Allgemeinmediziner. Sie dürfen Patienten nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln. Das Patientenrechtegesetz hat mit § 630a Abs. 2 BGB einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich verankert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung grundsätzlich am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten. Die Praktiken von „Wunderheilern“ sind streng von den Tätigkeiten der Heilpraktikerschaft zu unterscheiden.

Darüber hinaus gelten die strafrechtlichen Anforderungen zur Rechtfertigung des ärztlichen Heileingriffs sinngemäß für Heilpraktiker. Ohne wirksame Einwilligung und ordnungsgemäße Durchführung des Heileingriffs droht auch Heilpraktikern eine Strafbarkeit aufgrund eines Körperverletzungsdelikts.

Für Heilpraktiker gelten die Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie dürfen ihren Verfahren insbesondere keine heilenden Wirkungen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt sind. Studienergebnisse können eine gesundheitsbezogene Aussage grundsätzlich nur dann belegen, wenn sie nach den anerkannten Regeln und Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung durchgeführt und ausgewertet wurden. Dafür ist im Regelfall erforderlich, dass eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung vorliegt, die durch Veröffentlichung in den Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist. Diese Anforderungen sind im Bereich der nicht evidenzbasierten Heilkunde kaum zu erfüllen. Dieses heilmittelwerberechtliche Irreführungsverbot schränkt die Werbemöglichkeiten von Heilpraktikern erheblich ein. Wettbewerbsverbände verfolgen Verstöße oftmals im Wege eines Abmahnverfahrens. Heilpraktiker dürfen somit gerade keine „Heilversprechen“ tätigen.

§ 12 Heilmittelwerbegesetz (HWG) stellt in Verbindung mit der Anlage zum HWG eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung von Heilpraktikern außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen (Krebs),
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Die Berichterstattung verzerrt die tatsächlichen Gegebenheiten und ruft den Eindruck hervor, Heilpraktiker für Psychotherapie würden – wie Wunderheiler – allein mit esoterischen Methoden

agieren. Dies ist unzutreffend. Heilpraktiker für Psychotherapie üben weit überwiegend plausible Heilverfahren aus. Wissenschaftlich plausiblere Tätigkeiten werden in dem Bericht indes vollständig ausgeblendet. Dies führt zu einer verzerrten Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten im Heilpraktikerwesen. Es wird der Eindruck erweckt, dass sämtliche Heilpraktiker entweder ihre Patienten massiv gefährden würden oder nur völlig obskure, untaugliche Verfahren anwenden würden. Es drängt sich die Frage auf, weshalb Heilpraktiker einen großen Zulauf von Patienten haben, wenn sie derart agieren.

Der VFP e.V. verpflichtet seine Mitglieder darüber hinaus auf die verbandsrechtliche Berufsordnung, die insbesondere in den §§ 2, 3 und 5 klare Bestimmungen enthält, die Würde, Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patienten zu achten und nur Methoden anzuwenden, die der seelischen Gesundung der Patienten dienen. (https://www.vfp.de/verband/berufsordnung) Zudem unterstellen sich die Mitglieder der Berufsaufsicht des Verbandes. In Streitfällen und bei extrem seltenen Patientenbeschwerden geht der Verband diesen nach. Hierbei scheut er sich auch nicht, ggf. die zuständigen Gesundheitsämter oder andere Behörden zu informieren. Allerdings kann mein Mandant keine Verantwortung für Heilpraktiker übernehmen, die nicht Mitglieder des VFP sind.

6.) Der Beitrag führt zu einer Vorverurteilung und Stigmatisierung aller Heilpraktiker. Er übersieht, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Heilpraktikerzulassung tätig geworden ist. Es wurden bundeseinheitliche Leitlinien erlassen, die die Heilpraktikerüberprüfung standardisieren und deren Anforderungen erhöht haben.

§ 2 Absatz 1 HeilprG lautet nunmehr:

> *„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.“*

Diese gesetzliche Klarstellung dient dem individuellen Patientenschutz. Sie gewährleistet, dass die Tätigkeit des Heilpraktikers mit dem individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz in Einklang steht.

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet:

> *„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.“*

Die Leitlinien zielen auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung ab und rücken den Schutz des einzelnen Patienten stärker in den Vordergrund. Gemäß § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG sind die Überprüfungen auf Grundlage der Bundesleitlinien durchzuführen. Die Überprüfungsleitlinien orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen insbesondere gewährleisten, dass Heilpraktikeranwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten. Dies beinhaltet sowohl rechtliche wie medizinische Kenntnisse, aber auch einen der späteren Tätigkeit entsprechenden Nachweis von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

Die aktuellen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums definieren Inhalt, Umfang und formelle Ausgestaltung der Heilpraktikerüberprüfung, dies gilt insbesondere für das zur Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderliche medizinische Wissen. Die Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums erhöhen das Überprüfungsniveau. Gemäß Punkt 1.6.2 der Leitlinie muss die antragstellende Person nunmehr in der Lage sein, dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

Ferner gilt: Die antragstellende Person muss unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage sein, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt. Die antragstellende Person muss insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann. Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind,

muss sie die vorgeschlagenen Maßnahmen erklären und auf Nachfrage in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Die umfangreichen Anforderungen an die Überprüfung können den Leitlinien entnommen werden; diese sind im Internet einsehbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html

Leider werden die Leitlinien in dem Bericht an keiner Stelle erwähnt. Auch dies ist eine gravierende Lücke in der Recherche und Berichterstattung und fördert einen unzutreffenden Eindruck.

Die gestiegenen Anforderungen der Heilpraktikerüberprüfung für Psychotherapie verdeutlichen beispielhaft auch die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes des Bundeslandes Hessen. Dort heißt es:

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die antragstellende Person:

> *5.3.1 ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,*
> *5.3.2 ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,*
> *5.3.3 bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und*
> *5.3.4 die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln. Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.*

Die Voraussetzungen der Zulassung bzw. der Überprüfung werden in dem Bericht unzutreffender Weise als gering dargestellt. Auch der „Selbstversuch“ des Redakteurs in Bezug auf die schriftliche

Überprüfung ab Minute 11:30 ist nicht „seriös“. Bei jedem Multiple-Choice-Test besteht logischerweise die Möglichkeit, dass rein zufällig korrekte Antworten angekreuzt werden. Es bleibt jedoch unklar, unter welchen Bedingungen der Test erfolgt ist und welche Überprüfungsfragen ausgewählt wurden. Selbst die im Bericht genannte „Trefferquote“ von 25% erscheint nicht allzu hoch, sondern liegt im Rahmen des statistisch Erwartbaren.

Das Bestehen der Heilpraktikerüberprüfung setzt in der Regel eine seriöse Ausbildung bei einer Bildungseinrichtung voraus. Hierzu hätte das Rechercheteam sich zumindest die Mühe machen können, sich bei einem Gesundheitsamt zu erkundigen.

7.) Es bestehen zudem Bedenken hinsichtlich Auswahl und Objektivität der Interviewpartner, die als „Experten“ dargestellt werden. Diese vertreten offenbar eine grundsätzlich heilpraktikerkritische Sichtweise. Dies zeigt sich bei Prof. Dirk Revenstorf sehr anschaulich. Bei Minute 19:20 fordert er die Abschaffung des Heilpraktikerberufs. Prof. Dirk Revenstorf kann nicht einerseits als angeblich neutraler Interviewpartner auftreten und andererseits die Abschaffung des Berufs fordern. Die Auswahl der Experten empfindet mein Mandant als einseitig und tendenziös. Die Redakteure wären gehalten gewesen, die Aussagen der jeweiligen Experten kritisch zu hinterfragen und durch weitere Quellen abzusichern.

Es kommen ausschließlich Kritiker des Heilpraktikerberufs zu Wort. Dies gilt nicht nur für Prof. Revenstorf, der in vieler Hinsicht einschlägig berufspolitisch tätig war, sondern auch für Herrn Prof. Fydrich. Dieser hat in einem in der Juli 2022 Ausgabe erschienenen Artikel der Zeitschrift „Psychologie heute" den sektoralen Heilpraktikerberuf für Psychotherapie kritisiert und gefordert, zukünftig keine weiteren Heilpraktikererlaubnisse für Psychotherapie mehr zu erteilen.

Herr Prof. Fydrich erklärt in dem Beitrag in Bezug auf die Heilpraktikerin, die mit EFT arbeitet bei Minute 26:17, dass eine Abwertung von anderen Erfahrungen oder von Kollegen ein „NOGO“ sei. Seine eignen abwertenden Aussagen über Heilpraktiker für Psychotherapie und deren Behandlungsmethoden stehen zu diesem eigenen Anspruch in einem auffälligen Widerspruch.

8.) Der Beitrag stellt bei Minute 28:55 die Behauptung auf, „es gäbe viele Quacksalber und Scharlatane“ unter Heilpraktikern. Auch hierzu fehlt jedoch jede Begründung. Es wurde offenbar lediglich in einer einzigen Praxis recherchiert. Worauf soll sich die zitierte Behauptung stützen? Wer sind die „vielen Quacksalber und Scharlatane“?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass - insbesondere auch seitens des SWR - ein massiver medialer Druck gegen den Heilpraktikerberuf ausgeübt wird. Zahlreiche Reportagen befassen sich mit angeblichen Missständen in diesem Berufsfeld. Trotz dieses enormen Recherchedrucks konnten jedoch keine belegbaren Missstände zu Tage gefördert werden. In sämtlichen Berichten werden lediglich obskure Ausnahmefälle in den Mittelpunkt gerückt und fälschlicherweise als repräsentativ dargestellt. Echte Problemfälle, die zahlreiche Heilpraktiker betreffen, konnten bislang offenbar nicht recherchiert werden. Selbst Boulevardmedien kämen nicht auf die Idee anhand eines einzelnen Anbieters, einen ganzen Berufsstand zu diskreditieren. Vielmehr ist festzuhalten, dass trotz sämtlicher Recherchen nicht bestätigt werden konnte, dass es „viele Quacksalber und Scharlatane“ unter Heilpraktikern gibt. Das Vorgehen des Rechercheteams ist ebenso unsinnig, wie es eine Undercover-Reportage bei einem einzelnen corona-impfkritischen Arzt wäre. Würde hier ebenfalls die Forderung nach einer Abschaffung des Berufs erhoben?

9.) Auch die Berichterstattung über die Heilpraktikerschule von Herrn Dirk Schippel ist problematisch. So hat uns Herr Schippel erklärt, dass die Aussagen des Telefonats aus dem Zusammenhang gerissen wurden und hierdurch ein falscher Eindruck hervorgerufen wurde. Die Mitarbeiterin habe die zitierten Aussagen in einem anderen Kontext getroffen und lediglich einzelne Studiengänge der Schule miteinander verglichen. Die Mitarbeiterin hat nach Angaben von Herrn Schippel - anderes als bei Minute 16:30 behauptet - nicht erklärt, dass die Ausbildung an der Schule besser wäre als Psychologie zu studieren. Einige Aussagen bezogen sich auf eine andere schulinterne Ausbildung und nicht auf den Vergleich der Heilpraktiker für Psychotherapie Ausbildung mit einem Psychologie-Studium. Die Berichterstattung hat hierzu einen falschen Eindruck hervorgerufen. Auch dies ruft Bedenken bezüglich des Vorgehens des Rechercheteams hervor.

10.) Bei Minute 2:07 – 2:30 wird eine „Klopfakupressur“ verzerrt dargestellt und dem Bereich des „Unwissenschaftlichen“ und der „Esoterik“ zugeordnet. Genauere Recherchen hätten zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen von z.B. Dr. med. Dietrich Klinghardt (Handbuch der Mentalfeld-Techniken geführt (abrufbar unter: https://www.ink.ag/shop/buecher-und-schriften/dr.-klinghardt/buecher/15718/handbuch-der-mentalfeld-techniken?c=1102)) oder von Psychiater Dr. med. Michael Bohne (abrufbar unter: https://www.dr-michael-bohne.de/was-ist-pep.html). Diese Ausführungen belegen die Wirksamkeit dieser Methode gerade bei psychischen Problemen und Angststörungen.

Auch bei approbierten Psychotherapeuten besteht eine Methodenvielfalt. Die Begrenzung auf die vier Richtlinienverfahren gilt bei approbierten Psychotherapeuten nur für die gesetzlich versicherten Patienten. Bei Privatpatienten wenden viele approbierte ärztliche und psychologische

Psychotherapeuten darüber hinaus ein großes Spektrum von Methoden an, die einem Laien mitunter vielleicht auch „merkwürdig“ erscheinen. (Beispiel die sog. „Klopftechniken“ der energetischen Psychotherapie).

Der Interviewpartner Prof. Dr. Fydrich kommentiert die Szene, in der Klopfakupressur gezeigt wird sinngemäß so: „Die Selbstakzeptanz, die parallel dazu läuft als eine Suggestion – auch eine Technik, die nicht unverwandt ist mit dem, was wir auch machen würden. Wenn man die jetzt nicht zu hochhängt, warum soll man sich nicht beklopfen?“ Damit bestätigt er einerseits den Hinweis, dass auch in wissenschaftlich basierten Therapiesitzungen ähnliche Techniken angewandt und dort nicht als „esoterisch“ abqualifiziert werden und andererseits, dass er sich mit den wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkmechanismen der „Emotional Freedom Technique®“ und verwandter Methoden offensichtlich noch nicht befasst hat.

11.) Absolut inakzeptabel ist ferner die alibihafte „Anhörung“ meines Mandanten „vor“ der Veröffentlichung der Reportage. Schlichtweg unwahr ist die Behauptung des Redaktionsteams, dass bis zum Redaktionsschluss der Sendung den SWR-Autoren keine Stellungnahme zu ihren Recherchen seitens des VFP e.V. vorlag. Herr Dr. Weishaupt hat der Redakteurin Frau Westarp für ihre Recherchen bereits am 30.08.2022 sowie am 10.09.2022 umfangreiche sachliche Informationen zum Beruf und zur Tätigkeit der Heilpraktiker für Psychotherapie zukommen lassen. Am 20.09.2022 richtete Frau Westarp um 14:26 Uhr drei Nachfragen an Herrn Weishaupt, die er bis spätestens 17:00 Uhr beantworten sollte. Sie bezogen sich auf angebliche Recherche-Ergebnisse der Redaktion, ohne dass diese Herrn Dr. Weishaupt im Einzelnen bekannt gemacht wurden. Herr Dr. Weishaupt hat diese Ergänzungsfragen am Abend des 21.09.2022 fundiert beantwortet. Er musste sodann jedoch in Erfahrung bringen, dass die Sendung bereits ab 17:15 Uhr ausgestrahlt wurde. Offensichtlich wurde Herrn Dr. Weishaupt keine faire Chance für eine Stellungnahme eingeräumt.

Wenn man die folgende Seite des SWR in der ARD-Mediathek aufruft
https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/psycho-pfusch-undercover-so-gefaehrlich-sind-heilpraktiker/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzE3MjY4MjA
stellt man zudem fest, dass die Sendung und die Begleittexte bereits am 16.09.2022 online waren - natürlich ohne Herrn Dr. Weishaupt darüber zu informieren. Die E-Mail mit den ergänzenden Fragen an den VFP e.V. war offenbar eine Alibiaktion. Es war nicht beabsichtigt, die Antworten in irgendeiner Weise in die Sendung einzubeziehen. Keine der Ergänzungsfragen war zudem neu bzw. eilbedürftig; es handelte sich um Fragen, die meinem Mandanten bereits rechtzeitig hätten übermittelt werden können. Zudem wurden die von meinem Mandanten rechtzeitig zur Verfügung gestellten Informationen im Beitrag nicht verwertet, sondern einfach ignoriert.

12.) Was in dem Beitrag als persönliche Meinung des Reporters Christoph Kürbel erscheint oder als Ansicht der Macher der Sendung dargestellt wird, wird in der Zusammenfassung der Reportage in der Tagesschau als „Tatsache“ präsentiert. Alle Einschränkungen bestimmter Behauptungen, die im Film noch ausgesprochen werden, fehlen in dem Tagesschau-Beitrag. Damit ist der Schaden für den Berufsstand, aber auch für die Patienten umso größer.

C) Bisherige Reaktion der Redaktion auf kritische Anmerkungen

Dem VFP e.V. wurden von Verbandsmitgliedern Antworten der Redaktion auf kritische Anmerkungen zu dem Bericht zur Kenntnis gebracht. Diese Ausführungen legen es nahe, dass bei den Redakteuren weiterhin Wissensdefizite über das Heilpraktikerrecht bestehen. Hierzu erlauben wir uns folgende Korrekturen:

I.) Es wurde von der Redaktion zur Rechtfertigung des Beitrages behauptet, es gäbe keine hinreichende Berufsaufsicht über Heilpraktiker. Abgesehen davon, dass dieses Thema kein wesentlicher Bestandteil der Reportage war, ist dies unzutreffend. Die Gesundheitsämter führen die Berufsaufsicht über Heilpraktiker. Patienten können sich mit ihren Beschwerden an diese Ämter wenden. Sofern diese nicht über die notwendigen Personalmittel verfügen, ist dies nicht der Heilpraktikerschaft anzulasten.

II.) Die Redaktion bekundet: „VOLLBILD habe es sich zur Aufgabe gemacht, Missstände und Probleme mit den Mitteln der Recherche aufzudecken. Bei VOLLBILD würden Versprechen aus Politik, Gesellschaft oder von Unternehmen unter die Lupe genommen und nach dahinter verborgenen Missständen gesucht. Hier habe man das Versprechen der Heilpraktiker-Verbände unter die Lupe genommen, das Gesundheitssystem zu entlasten und sinnvoll zu ergänzen, dabei Milliarden Euro einzusparen und Patienten gezielt und mit hoher Qualität behandeln zu können. Wie die Recherchen zeigen würden, würde dieses Versprechen nicht in Gänze eingehalten.

Richtig ist: Die Recherchen konnten den angeblichen Widerspruch zu den Aussagen der Verbände gerade nicht belegen. An welcher Stelle des Beitrags wird bewiesen, dass Heilpraktiker das Gesundheitssystem nicht entlasten und nicht sinnvoll ergänzen und dabei helfen Geld einzusparen und Patienten gezielt und mit hoher Qualität zu behandeln? Es kann nicht angehen, dass ein einziger Fall ausreichen soll, um die Aussage in Gänze als „widerlegt“ zu betrachten.

III.) Die Redaktion hat versucht, die Berichterstattung über die Heilerin zu rechtfertigen. Christoph Kürbel habe eine Heilerin besucht, die ihm nach dem Anruf bei einer Heilpraxis explizit als Therapeutin zugeordnet worden sei, obwohl er explizit einen Termin bei der Heilpraktikerin

angefragt habe. Um zu recherchieren, wie sich die in der Praxis ansässige Heilpraktikerin in der Therapie verhalten würde, begibt er sich ein zweites Mal in die Praxis, woraufhin er mehrfach dazu aufgefordert worden sei, weiterhin die Heilerin aufzusuchen.

Diese Ausführungen sind recht nebulös. Heiler und Heilpraktiker dürfen rechtlich nicht gemeinsam im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis tätig werden. Um was für eine „Heilpraxis“ hat es sich hier gehandelt? Wer war dafür verantwortlich, dass auf die Inanspruchnahme der Heilerin gedrängt wurde? Offenbar wird in der Praxis auch Physiotherapie angeboten. Durch welche Therapeuten erfolgt dies? Weshalb wird ein Fehlverhalten der Heilerin auf Heilpraktiker übertragen?

IV.) Sämtliche positiven Punkte in der Berichterstattung werden unmittelbar wieder negiert. Hierzu folgende Beispiele:

Der Autor spricht sich nicht für eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs aus. - **ABER** – Eben dies fordert der Experte.

Im Fazit erklärt Christoph Kürbel sinngemäß: „Natürlich können Heilpraktiker Menschen helfen und ihnen auch guttun. – **ABER** - offenbar gibt es viele Quacksalber und Scharlatane. Unsere Recherchen zeigen Sie haben leichtes Spiel.“

Der Psychotherapeut Umut Özdemir kommt zu Wort zu den positiven Effekten von Heilpraktikern: „Dass Menschen in ihrer Not zu Heilpraktikern gehen, findet Umut erst mal nicht problematisch – wenn es ihnen dadurch besser geht. - **ABER** - Umut Özdemir: Dann sprechen wir aber von einer anekdotischen Evidenz. Also nur weil es mir geholfen hat, heißt das nicht, dass es 80 % der Menschen hilft.“

V.) Die Redaktion hat erklärt, dass sie mit dem Beitrag die Anmaßung von Kompetenzen durch Heilpraktiker kritisieren wollte. Die Recherchen hätten ergeben, dass solche Anmaßungen im Berufsstand der Heilpraktiker recht verbreitet seien. Auch hier fragt sich, auf welchen Befund diese Aussage gestützt wird. Welche Recherchen haben bestätigt, dass sich Heilpraktiker Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zukommen?

D)

Aus den genannten Gründen wird beantragt,

- den Beitrag „Undercover: So gefährlich sind Heilpraktiker“ des Formats „Vollbild“, abrufbar in der ARD-Mediathek und YouTube unverzüglich aus der Mediathek sowie der Videoplattform YouTube zu entfernen oder die unzutreffenden Aussagen zu korrigieren.

- den unter https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/vollbild-heilpraktiker-101.html abrufbaren Text-Bericht mit der Überschrift „Eine Anmaßung von Kompetenzen“ nebst dem dort eingebundenen Tagesschau-Bericht zu löschen oder die unzutreffenden Aussagen zu korrigieren.

Dieses Schreiben dient Ihrer Information und stellt eine **förmliche Programmbeschwerde** gemäß § 11 SWR Staatsvertrag dar.

Mein Mandant möchte sich aktuell darüber hinaus nicht auf weitere formale rechtliche Anspruchsgrundlagen (Gegendarstellung, Unterlassungsanspruch) berufen und verzichtet bewusst auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Er wird auch keine gerichtlichen Schritte einleiten, sondern ist vielmehr um Kooperation und sachliche Aufklärung bemüht. Mein Mandant kann es aber nicht zulassen, dass unrichtige Berichterstattungen die öffentliche Wahrnehmung der Heilpraktiker weiter beschädigen und diese in ihrem beruflichen Fortkommen hindern. Sollten unwahre Aussagen über den Heilpraktikerberuf in Zukunft wiederholt werden, muss mein Mandat davon ausgehen, dass diese Schilderungen vorsätzlich erfolgen. In diesem Fall wird er seine und die Rechte seiner Mitglieder konsequent - über die Programmbeschwerde hinaus - verfolgen.

Wir sehen Ihrer Antwort entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. René Sasse
(Rechtsanwalt)